

S a t z u n g

Über den Bebauungsplan Auf dem Gereute - Nord

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263) erläßt die Stadt Neuburg a.d.Donau folgende mit Entschliebung der Regierung von Schwaben vom 07.09.1971 Nr. IV.13.XX.1442/70... genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Für das Gebiet mit der Begrenzung
- Alte Berliner Straße (von der Kreuzung Berliner Straße / Sudetenlandstraße bis zur Einmündung in die Rohrenfelder Straße) / Rohrenfelder Straße / Gustav-Philipp-Straße (bis zur Einmündung in die Max-Peschel-Straße) / Max-Peschel-Straße (bis zur Einmündung in die Sudetenlandstraße) / entlang der Südgrenze der Sudetenlandstraße unter Einbeziehung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile Fl.Nr. 1973, 1972, 1972/21 und 1972/20 bis zur Kreuzung mit der Berliner Straße -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 7.9.1970, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- 2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung und Bauweise

Der Geltungsbereich wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNV festgesetzt. Es gilt die offene Bauweise.

§ 3

Kniestöcke

Kniestöcke einschließlich der Pfette sind bei zweigeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig, wenn sich hierdurch gestalterisch keine Nachteile ergeben.

Bei mehr als zweigeschossigen Gebäuden sind Kniestöcke nicht zugelassen.

§ 4

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht erlaubt.

§ 5

Anlage der nicht für Bauzwecke
genutzten Grundstücksteile

Die baulich nicht genutzten Grundstücksteile im Geltungsbereich der neugeschossigen Bebauung und der Schule sind gärtnerisch zu gestalten.

§ 6

Einfriedungen

- 1) Die Höhe der Einfriedungen von Oberkante Gehsteig bis Oberkante Einfriedung wird auf max. 1,20 m festgesetzt. Die Sockelhöhe darf 0,30 m nicht übersteigen.
- 2) Auf den Nachbargrenzen sind nur durchbrochene Einfriedungen zulässig.
- 3) Im Bereich der Sichtfeldbegrenzungsdreiecke wird die Höhe der Einfriedungen von Oberkante Gehsteig bis Oberkante Einfriedung auf 0,90 m festgesetzt.
- 4) Im Geltungsbereich der neugeschossigen Bebauung sind Einfriedungen nicht gestattet.

§ 7

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den 2.11.1970
Stadt Neuburg a.d.Donau

gez.

(Lauber)
Oberbürgermeister

F.d.R.d.A.: 16.12.70
Neuburg a.d.Donau den.....
Stadt Neuburg a. d. Donau

I.A.
W. Weidmann



Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 7.9.1971 Nr.IV/3-XX 1442/70
Augsburg, 7.September 1971
Regierung von Schwaben
I.A.



Scherm
(Scherm)
Oberregierungsbaurat